

Tauchsport und Naturschutz in Brandenburg - Auswirkungen des Tauchens auf Naturschutzgebiete und Natura 2000 – Gebiete

**Zusammenfassung der Tagung
bei der Landeslehrstätte in Lebus vom
17. September 2007**



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat 45 – Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Erholung
gemeinsam mit
Landestauchsportverband Brandenburg e. V. und Landessportbund Brandenburg e. V.

1 Zusammenfassung

Die Tagung „Tauchsport und Naturschutz in Brandenburg – Auswirkungen des Tauchens auf Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete“ wurde in der Landeslehrstätte Lebus, einer Einrichtung des Landesumweltamtes Brandenburg, am 17. September 2007 durchgeführt. Die Leitung der Veranstaltung oblag dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemeinsam mit dem Landestauchsportverband Brandenburg e.V. und dem Landessportbund Brandenburg e.V.. Zielgruppen waren Sportverbände, Tourismusverbände, Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden sowie Tauchschulen, Landkreise und Kommunen. Nachfolgend sind die wichtigsten Inhalte der Fachvorträge zusammengefasst. Die Reihenfolge entspricht der Tagesordnung (siehe Anhang).

2 Entwicklung des Tauchsports in Brandenburg (Dr. Kerstin Reichert, Landestauchsportverband Brandenburg e.V. - LTSV)

Der Tauchsport ist in Brandenburg ein sehr beliebter Freizeitsport mit steigender Tendenz. Während 1993 ca. 880 Personen im LTSV organisiert waren, sind es 2007 bereits über 1200 Mitglieder, im Jahr 1993 gab es 23 und 2007 bereits 26 Tauchsportvereine (Vergleich: Berlin hat 2002 Mitglieder in 30 Vereinen). Der LTSV schätzt, dass ca. 100 Gewässer im Land Brandenburg regelmäßig betaucht werden und dass ca. 20 Tauchschulen und –basen existieren.

3 Gesetzliche Grundlagen im Land Brandenburg

Die gesetzlichen Grundlagen zur Ausübung des Tauchsports sind im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und im Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) geregelt.

3.1 *Regelungen zum Tauchsport im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG)*

(Katja Gäbler, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz - MLUV, Referat 61)

Den rechtlichen Rahmen für die Ausübung des Tauchsports in Deutschland regelt § 23 WHG (Gemeingebrauch): „Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Der brandenburgische Landesgesetzgeber hat von der in § 23 WHG enthaltenen Ermächtigung in § 43 BbgWG Gebrauch gemacht. Das Tauchen

mit Atemgerät ist aber nicht der wasserrechtlich zulassungsfreien Gewässernutzung (Gemeingebrauch gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG) zugeordnet, sondern in § 43 Abs. 4 BbgWG wird die Möglichkeit eröffnet, einzelne Gewässer als Tauchgewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen oder das Tauchen in einem Gewässer als Gemeingebrauch durch eine Genehmigung zu ermöglichen. Neben der Möglichkeit der unteren Wasserbehörde ein Gewässer durch Allgemeinverfügung oder durch Einzelentscheidung zu bestimmen, kann auf Antrag die Ausübung des Tauchens im Einzelfall durch Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 28 BbgWG zugelassen werden. Zur Vermeidung von Gefahren kann der Gemeingebrauch gemäß § 44 BbgWG eingeschränkt, aber auch verboten werden. Das Tauchen mit Atemgerät wird voraussichtlich in Brandenburg - unter Voraussetzungen des § 23 WHG - in die Aufzählung in Abs. 1 des Gemeingebrauchs aufgenommen, so dass jedermann ohne behördliche Gestattung befugt ist, in einem Gewässer zu tauchen, welches nicht der Trinkwasserversorgung dient (siehe Entwurf zur Novellierung des BbgWG als Gesetzentwurf im Landtag vom 29.08.07, siehe Internet unter Landtag Brandenburg.de/Parlamentsdokumentation/Landtags-Drucksache 4/5052).

3.2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)

(Detlef Herbst, MLUV-Referat 47)

Gemäß § 21 BbgNatSchG kann die Ausübung des Tauchsports über Naturschutzgebietsverordnungen geregelt werden. Hierbei kann das Tauchen unter Verbote bzw. unter Zulässige Handlungen festgelegt sein. Des Weiteren stellt § 32 (1) BbgNatSchG dar, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von stehenden und fließenden Gewässern und deren Umgebung führen können, unzulässig sind. Weitere naturschutzfachliche Regelungen ergeben sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), aus der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) sowie aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (siehe auch Ziffer 7).

4 Konsequenzen für das Tauchen aufgrund rechtlicher Regelungen aus Sicht der Sportverbände

(Dr. Gabi Schneider, Landessportbund Brandenburg e.V. - LSB)

Der LSB begrüßt die neue rechtliche Regelung im BbgWG (Tauchen wird Gemeingebrauch, siehe oben). Der organisierte Tauchsport und –tourismus wird in Zukunft weniger Regelungen unterworfen sein und kann sich dementsprechend weiter positiv entwickeln. Der LSB weist in diesem Zusammenhang auch auf den Wassersportentwicklungsplan III (WEP III) mit

dem Schwerpunkt Initiativen / Projekte hin, der derzeit unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) erarbeitet wird. Im WEP III sollen Initiativen und Projekte aus dem Bereich Wassersport vorgestellt werden. Das MBS und der LSB gehen davon aus, dass hierbei auch Initiativen / Projekte zum Tauchsport genannt werden.

5 Ökologische Auswirkungen des Tauchens auf Unterwasserpflanzen

(Dr. Sabine Hilt, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei Berlin - IGB)

Submerse Makrophyten (untergetaucht im Wasser wachsende Pflanzen) sind so genannte Schlüsselemente in Gewässern, sie stellen den Lebensraum für Fische und Invertebraten (wirbellose Tiere) dar. Des Weiteren sind sie Nahrungsgrundlage für Wasservögel, Fische und Invertebraten, stabilisieren das Sediment, nehmen Nährstoffe auf und sind Aufwuchsträger für Mikroorganismen. Überdies wird durch Unterwasserpflanzen der Klarwasserzustand erreicht. Durch eine zunehmende Eutrophierung (erhöhter Nährstoffeintrag) fehlt aber in vielen Gewässern die Unterwasserflora, darüber hinaus sind viele Unterwasserpflanzen-Arten in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Eine Wiederbesiedlung von Unterwasserflora ist bei Flachwasserseen oft sehr schwierig und wird verstärkt durch Herbivorie (hier: Vogel- und Fischfraß). Aufgrund der geringen Wassertiefe an Flachwasserseen kann es aber auch zu verstärkten Massenbeständen kommen, wodurch die Gewässernutzung durch Taucher erschwert wird. Taucher können folgende negative Einflüsse hervorrufen: Trittschäden an Ein- und Ausstiegsstellen (Flachwasserzone), Beschädigung von Pflanzen bei direktem Kontakt, Aufwirbeln von Sediment, Einbringen von Neophyten (neu angesiedelte, nicht einheimische Pflanzen) sowie Störung von neuen Anpflanzungen. Taucher können aber auch durchaus positive Einflüsse hervorrufen. Sie setzen sich für Seenrestaurierung und Naturschutz ein sowie dokumentieren Veränderungen der Unterwasserflora. Eine „intakte“ Unterwasserwelt ist eine große Wertschätzung in der Bevölkerung und bei Touristen. Zusammengefasst ergibt sich, dass vor allem kleine, artenreiche Seen vor zu hohem Nutzungsdruck durch Taucher geschützt werden sollen.

6 Ökologische Auswirkungen des Tauchens auf Fische

(Dr. Christian Wolter, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei Berlin - IGB)

Zusammengefasst stellt das Tauchen eine marginale Beeinträchtigung der Fischfauna dar, es ist keine absehbare Gefährdung von Fischarten und ~diversität erkennbar, weshalb das Tauchen aus fischökologischer Sicht konfliktfrei ist. Potentiell beeinträchtigt wären Hecht und Schleie, die als natürliche Pflanzenlaicher in oligotrophen (nährstoffarmen) Gewässern vor-

kommen. Taucher können lokal die Unterwasserflora beschädigen (siehe 5.) und beeinträchtigen dadurch indirekt die Laichgebiete von Fische. Während der Laichzeit (überwiegend März – Juni) können sich Ufer- und Nachttauchen negativ auswirken. Des Weiteren bewirkt Tauchen eine Scheuchwirkung bei Fischen, die wiederum zu einer negativen Energiebilanz führen kann.

7 Ökologische Auswirkungen des Sporttauchens auf Gewässer unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen und Möglichkeiten zum Schutz

(Silke Oldorff und Dr. Ralf Köhler, Landesumweltamt Brandenburg - LUA)

7.1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

FFH-Gebiete sind Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf europäischer Ebene und gehören zusammen mit den Vogelschutzgebieten (Special Protected Areas - SPA) zum europäischen Netz Natura 2000 (siehe auch Ziffer 3.2). In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sind die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt. Vom Tauchen potenziell betroffene FFH-Lebensraumtypen sind in Brandenburg (alle Beispiel-Seen liegen im Naturpark Stechlin-Ruppiner Land):

- Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren (I) Stufe der kontinentalen (I) Region (I), hier z.B. Großer Krukrow-See;
- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae), hier z.B. Großer Stechlinsee;
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (Gruppe von Arten der Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation), hier z. B. Kleiner Kramolsee;
- Dystrophe Seen, hier z. B. Kellsee;

(Zum Verständnis hier die Trophiestufen für Seen: oligotroph = nährstoffarm, mesotroph = mittleres Nährstoffangebot, eutroph = nährstoffreich, polytroph = sehr nährstoffreich, hypertroph = extrem nährstoffreich; dystroph (speziell für Moorseen und Moore) = reich an Huminstoffen, arm an Kalk und Nährstoffen).

Dystrophe Seen (Moorseen) sollten aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Seltenheit nicht betaucht werden.

7.2 Der Große Stechlinsee im Naturpark Stechlin-Ruppiner Land

Klarwasserseen sind die bevorzugten Tauchgewässer. Nur noch 8 % (0,2 % oligotroph, 7,8 % mesotroph) der Seen Brandenburgs zählen zu den Klarwasserseen, sie sind also ge-

fährdet. Flächenmäßig befinden sich die Hälfte aller natürlichen Klarwasserseen Brandenburgs im Naturpark Stechlin-Ruppiner Land. Der Große Stechlinsee ist der letzte kalkoligotrophe Klarwassersee der Norddeutschen Tiefebene mit einer Größe von 425ha und einer Tiefe bis zu 69m. Er beherbergt die einzige endemische Wirbeltierart Brandenburgs, die Fontanemaräne. Der See hat in den letzten 40 Jahren an Wasserqualität erheblich verloren; die untere Makrophytengrenze lag 1960 noch bei 20m, heute bei 12-13m, der oligotrophe Zustand droht verloren zu gehen. Der Große Stechlinsee liegt im Naturschutzgebiet „Stechlin“, die NSG-Verordnung einschließlich der Regelung zur Ausübung des Tauchsports kann bei der Naturparkverwaltung Stechlin-Ruppiner Land, Friedensplatz 9 in 16775 Stechlin OT Menz angefordert werden. Die Umsetzung der Regelungen zum Tauchen in der Tauchbasis Neuglobsow ist positiv zu werten. Die Basis mit Parkplatz und Anmeldung befindet sich direkt am See, des Weiteren werden Tauchbücher geführt. Die Taucher werden in Gesprächen in der Tauchbasis oder mit Handzetteln über die Regelungen zum NSG aufgeklärt. Die Auswirkungen des Tauchens auf den Großen Stechlinsee unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von Auswirkungen auf andere Tauchgewässer. Beim Tauchen können die Makrophyten durch Bewegung des Tauchers beschädigt werden, es kommt u. a. zu Sedimentaufwirbelungen und Ablagerung auf Makrophyten. Bei Tauchgängen in großen Tiefen kann das nährstoffreiche Tiefenwasser aufsteigen, was zu einer Störung der Schichtverhältnisse im See führen kann. Des Weiteren kann u. U. auch die Fischfauna gestört und verdrängt werden. Im Uferbereich kann beim Lagern, Ein- und Ausstieg die Vegetation zertreten werden. Während der Brutzeit können Wasservögel durch Eindringen in Uferstreifen gestört werden. Ein weiteres Problem ist die Lärmbelästigung durch die Füllung von Presslufttauchgeräten sowie das Zurücklassen von Abfall. Im Übrigen ist der Große Stechlinsee (sowie alle weiteren Klarwasserseen) gefährdet durch Nährstoffeintrag, interne Phosphorbelastung, fischereiliche Bewirtschaftung und weitere Freizeitnutzungen.

7.3 Mögliche Untersuchungen und Regelungen

Grundsätzlich sollte ein Monitoring zu den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Tauchens in möglichst vielen der Tauchgewässer sowie bzgl. der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume durchgeführt werden. Hierzu soll versucht werden, möglichst viele erfahrene Taucher (auf freiwilliger Basis) einzubinden, die von den Naturschutzbehörden entsprechend geschult werden können. In einigen Seen, in denen getaucht wird („Tauchseen“) und die als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen sind, ist das Tauchen über die jeweilige Schutzgebietsverordnung geregelt. Hier sollen die vorhandenen Verordnungen bezüglich des Tauchens überprüft werden. Weitere Tauchseen, die als NSG ausgewiesen sind, haben keine explizite Regelung zum Tauchen in der Schutzgebietsverordnung. Hier muss geprüft werden, ob eine Regelung zum Tauchen erforderlich ist und

wenn ja, ob dies in der Schutzgebietsverordnung erfolgen kann. Andere Tauchseen sind nicht als NSG ausgewiesen, liegen jedoch in einem Natura 2000 – Gebiet oder sind weder NSG noch Natura 2000 – Gebiet. Auch hier muss geprüft werden, ob eine Regelung zum Tauchen erforderlich ist und wenn ja, in welcher Art und Weise dies erfolgen kann.

8 Fazit

Zuerst müssen alle derzeit genutzten Tauchgewässer sowie alle gemäß BbgWG derzeit gültigen Regelungen zur Ausübung des Tauchsports konkret ermittelt werden, hierzu werden sich das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), der Landesportbund und der Landestauchsportverband in Kürze verständigen (die bereits vorhandene AG Kanusport / Naturschutz beim MLUV bietet sich dafür an). Daraufhin müssen für alle bereits genutzten sowie potentiellen Tauchgewässer, soweit erforderlich, differenzierte Regelungen sowie Festlegungen dieser Regelungen vereinbart werden. Hierbei sollen berücksichtigt werden:

- Vorhandene Infrastruktureinrichtungen (insbesondere für das Tauchen);
- Wünsche und Vorstellungen der Taucher und –verbände, Bedenken der Naturschutzverbände;
- Naturschutzfachliche (insbesondere Laich-, Mauser- und Brutzeiten der vorkommenden Arten) und wasserwirtschaftliche Anforderungen aus den gesetzlichen Grundlagen.

Weitere Informationen zum Thema können der Homepage Tauchseen-Portal – Tauchen in Deutschland (www.tauchseen-portal.de), die in Zusammenarbeit des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) entstanden ist, entnommen werden.

gez. Stephanie Barth / Frank Fiedler (MLUV, Referat 45) – Protokollanten

9. Anhang

9.1 Tagesordnung

- 10:00 Begrüßung und Einleitung
Frau Corinna Fittkow (MLUV-45)
- 10:10 Entwicklung des Tauchsports in Brandenburg
Frau Dr. Kerstin Reichert (Landestauchsportverband Brandenburg e. V.)
- 10:30 Regelungen zum Tauchsport im Brandenburgischen Wassergesetz und im Naturschutzgesetz
Frau Katja Gäbler (MLUV-61); Herr Detlef Herbst (MLUV-47)
- 10:50 Konsequenzen für das Tauchen aufgrund rechtlicher Regelungen aus Sicht der Sportverbände
Frau Dr. Gabi Schneider (Landessportbund Brandenburg e.V.)
- 11:00 Diskussion
- 11:15 Kaffeepause
- 11:35 Auswirkungen des Tauchens auf Unterwasserpflanzen
Frau Dr. Sabine Hilt (Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin)
- 11:55 Auswirkungen des Tauchens auf Fische
Herr Dr. Christian Wolter (Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin)
- 12.15 Diskussion
- 12:30 Mittagspause
- 13:30 Ökologische Auswirkungen des Sporttauchens auf Gewässer unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen und Möglichkeiten zum Schutz
Frau Silke Oldorff / Herr Dr. Ralf Köhler (Landesumweltamt Brandenburg)
- 14:10 Diskussion
- 14:40 Zusammenfassung und Fazit
Frau Corinna Fittkow (MLUV-45); Herr Detlef Herbst (MLUV-47)
- 14:50 Ende

9.2 Anschriften der Referenten/innen

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Corinna Fittkow
Referat 45
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam
Telefon: 0331/ 866 –7520
E-Mail: corinna.fittkow@mluv.brandenburg.de

Detlef Herbst
Referat 47
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
Telefon: 0331/ 866 –7756
E-Mail: detlef.herbst@mluv.brandenburg.de

Katja Gäbler
Referat 61
Lindenstr. 34a
14467 Potsdam
Telefon: 0331/ 866 –7199
E-Mail: Katja.Gaebler@mluv.brandenburg.de

Landesumweltamt Brandenburg

Dr. Ralf Köhler
Referat Ö 4
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Telefon: 033 20/ 442 –649
E-Mail: ralf.koehler@lua.brandenburg.de

Silke Oldorff
Referat GR 1
Naturparkverwaltung Stechlin-Ruppiner Land
Am Friedensplatz 9
16775 Stechlin, OT Menz
Telefon: 033 082/ 407 17
E-Mail: silke.oldorff@lua.brandenburg.de

Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei

Dr. Sabine Hilt
Müggelseedamm 310
12587 Berlin
Telefon: 030/ 64 181 –677
E-Mail: hilt@igb-berlin.de

Dr. Christian Wolter
Müggelseedamm 310
12587 Berlin
Telefon: 030/ 64 181 – 633
E-Mail: wolter@igb-berlin.de

Landestauchsportverband Brandenburg e.V.

Dr. Kerstin Reichert
Ahornstr. 5
14482 Potsdam
Telefon: 0331/ 714 703
E-Mail: kerstinspost@web.de

Landessportbund Brandenburg e.V.

Dr. Gabi Schneider
Schoppenhauer Str. 34
14467 Potsdam
Telefon: 0331/ 971 98 46
E-Mail: schneider@lsb-brandenburg.de